

Zweckverband ‚IndustriePark Oberelbe‘  
- Der Verbandsvorsitzende -

Heidenau, 25.02.2025

## Beschlussvorlage Nr. IPO-003/2025

Dez/Amt: Stadt Heidenau / Heidenau  
Bearbeiter: Hr. Neugebauer  
Status: öffentlich



Beteiligte Bereiche: 20., Dohna, Pirna, SEP

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verbandsversammlung	öffentlich	31.03.2025	Beschlussfassung

### Betreff:

**Haushaltsplan 2025/2026 - Haushaltsplan mit Haushaltssatzung**

### Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 gem. Anlage IPO-003/2025-01.

### Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgertrag (jährlich)	

### Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Der Haushaltsplan ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, die bereitgestellten Mittel im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnisse in Anspruch zu nehmen.

### Erläuterung:

Sächs. Gemeindeordnung (SächsGemO)  
Sächs. Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO)

VerbS – Verbandssatzung des Zweckverbandes 'IndustriePark Oberelbe'

Mit dem Haushaltsjahr 2025 wird nach dem Doppelhaushalt 2023/2024 erneut gem. § 7 SächsKomHVO ein Haushaltsplan für zwei Jahre (2025/2026) vorgelegt.

Mit dem Haushaltsplan 2025 und 2026 sind die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen getrennt nach Haushaltsjahren auszuweisen.

Der Finanzplanungszeitraum erstreckt sich durch den Doppelhaushalt 2025 / 2026 damit bis zum Haushaltsjahr 2029.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wurde auf der Grundlage der SächsGemO und der ab 01.01.2019 geltenden SächsKomHVO sowie weiterer gesetzlicher Regelungen erarbeitet.

Der Zweckverband hat für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 einen Strategiewechsel zur Umsetzung des Gesamtprojektes vollzogen.

Eine Ursache dafür ist, dass die zuletzt zugrunde gelegte Kostenannahme i. H. v. rd. 163,0 MioEUR für die Umsetzung des Gesamtprojektes nicht mehr zu halten ist.

Hauptaugenmerk des Zweckverbandes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 liegt nunmehr darin, die Bebauungspläne 1.1 'Industriegebiet Feistenberg' (Teilbauflächen C u. D) und 1.2

'Gewerbepark Dohna/Heidenau (Teilbauflächen A u. B) zur Bestandskraft zu führen und den notwendigen Erwerb von Grundstücksflächen aus privater Hand umzusetzen.

Die dafür notwendigen Kosten (Aufwendungen u. investive Auszahlungen) sind in den Haushaltsplan 2025 und 2026 eingeflossen und weichen damit wesentlich von den ursprünglichen Planungen des Doppelhaushalts 2023/2024 für die Finanzplanungsjahre 2025 / 2026 ab.

Der Haushaltsplan weist im Ergebnishaushalt für die Planjahre 2025 und 2026 folgendes Ergebnis aus:

	HHJ 2025	HHJ 2026
	TEUR	TEUR
ordentl. Erträge	1.159,4	1.156,1
ordentl. Aufwendungen	1.159,4	1.156,1
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
außerordentl. Erträge	0,0	0,0
außerordentl. Aufwendungen	0,0	0,0
<b>Sonderergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,0	0,0
veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,0	0,0
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital (§ 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO)	0,0	0,0
Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital (§ 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO)	0,0	0,0
<b>veranschlagtes Gesamtergebnis als Überschuss o. Fehlbetrag</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

Der HPlan 2025 / 2026 weist jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie im Sonderergebnis einen Saldo i. H. v. 0,00 EUR aus.

Aus den Vorjahren waren keine Fehlbeträge des ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnisses abzudecken sowie keine Verrechnungen mit dem Basiskapital durchzuführen.

Das Erfordernis eines ausgeglichenen Haushalts gem. § 72 Abs. 3 SächsGemO ist erreicht.

Der Finanzhaushalt weist folgende Zahlen aus:

HH-Jahr	Zahlungsmittelsaldo			
	lfd. Verwalt.-tätigkeit	Investitions-tätigkeit	Finanzierungs-tätigkeit	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
HPlan 2025	72,8	-1.802,0	1.802,0	72,8
HPlan 2026	72,8	-1.450,0	1.450,0	72,8

Der Bedarf an Zahlungsmitteln i. H. v. -60,4 TEUR berücksichtigt die Übertragung von Haushaltsermächtigungen im Ergebnishaushalt (133,2 TEUR) und Investitionshaushalt (3.185,4 TEUR) aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025.

Die investiven Vorgänge des HHJ 2025 werden aus den in das HHJ 2023 übertragenen Haushaltsermächtigungen (einschl. Inanspruchnahme Kreditermächtigung aus dem HHJ 2022 u. 2023) i. H. v. 3.185,4 TEUR sowie aus der vorgesehenen Kreditermächtigung für das HHJ 2025 i. H. v. 1.802,0 TEUR bestritten.

Für das Haushaltsjahr 2025 ist die Deckung der investiven Vorgänge (Auszahlungen) durch eine Kreditaufnahme i. H. v. 1.802,0 TEUR und für 2026 i. H. v. 1.919,7 TEUR vorgesehen. Die Kreditaufnahme 2026 berücksichtigt die Tilgung des im Haushaltsjahr 2021 aufgenommenen Investitionskredites und dessen Neuaufnahme, da eigene Einnahmen zur Tilgung des Kredites nicht vorgesehen sind.

Im Übrigen wird auf die Inhalte des als Anlage IPO-003/2025-01 beigefügten Entwurfs des Haushaltsplans 2025 / 2026 einschl. Haushaltssatzung verwiesen.

Das formelle Verfahren zur Beschlussfassung des Doppelhaushalts 2025 / 2026 ist mit der ortsüblichen Bekanntgabe der Auslegung des Haushaltsplanentwurfs in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes ab 04.02.2025 eingeleitet worden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 hat in der Zeit vom 04.02.2025 bis 12.02.2025 auf der Homepage des Zweckverbandes öffentlich zur Einsichtnahme zur Verfügung gestanden. An den darauffolgenden 7 Arbeitstagen (bis 21.02.2025) hatten alle Einwohner und Abgabepflichtigen die Möglichkeit, Einwendungen zu diesem Entwurf zu erheben.

Über evtl. Einwendungen ist mit gesonderten Beschlussvorlagen entschieden worden.

Die Beschlussfassung der Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan bedarf gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 7 VerbS einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenanzahl der Verbandsversammlung.

Nach der Beschlussfassung erfolgt die Vorlage des HPlans bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge zur Genehmigung. Im Anschluss an die Genehmigung des Haushaltsplans 2025 / 2026 erfolgt die Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landkreises Sächsische Schweiz – Ostergebirge (Landkreisbote).

Nach Ablauf der anschließenden Auslegung tritt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

### **Anlagen:**

Anlage IPO-003/2025-01: Haushaltsplan mit Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 u. 2026

<b>Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: IPO-003/2025</b>			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Schriftführer</b> (Unterschrift)			